

30. / VIII. 1916

(Die Bestandaufnahme ausländischer Wertpapiere in Deutschland.) Im Deutschen Reich wurde, wie bereits mitgeteilt, durch Bundesratsverordnung eine allgemeine Bestandaufnahme ausländischer Wertpapiere nach dem Stande vom 30. September mit Strafwang angeordnet. Die Anmeldung hat bis zum 31. Oktober zu erfolgen. Aus dem Wortlaut der Verordnung ergibt sich, daß alle in deutschem Besitz befindlichen fremden Wertpapiere anzumelden sind, wobei es keinen Unterschied macht, ob es sich um Werte des feindlichen oder des neutralen Auslandes handelt, und es weiter gleichgültig ist, ob sich die Papiere in Deutschland oder im Ausland in Verwahrung befinden. Anzumelden sind: 1. Aktien, Anze, Interimscheine und andre Wertpapiere, durch die eine Beteiligung an einem Unternehmen verbrieft wird, einschließlich der Zeugnisse über die Beteiligung an ausländischen Aktiengesellschaften; 2. auf den Inhaber lautende oder durch Indossament übertragbare Schuldverschreibungen oder vertretbare andre Wertpapiere. Ausgenommen von der Anmeldepflicht sind: Erneuerungsscheine (Talons), Zins- und Gewinnanteilscheine, Banknoten und Papiergeld, Wechsel und Schecks. Nicht anzumelden sind ferner Wertpapiere, die einer auf Grund des Darlehensstättengesetzes vom 4. August 1914 errichteten Darlehenskasse verpfändet sind. Den mit der Bestandaufnahme betrauten Organen ist Versichwiegenheitspflicht auferlegt. Daraus sowie auch aus dem Umstand, daß von den Anmelgenden nicht der Name des Eigentümers der Papiere, sondern nur deren Gattung und der Gesamtbetrag der Titres anzugeben ist, geht hervor, daß die Aufnahme nicht zu steuerpolitischen Zwecken vorgenommen wird, sondern nur aus finanzpolitischen Gründen erfolgt. Es ist nach deutschen Blättern auch keineswegs sicher, daß der Ankauf oder eine Entleiherung mancher Auslandswerte nach englischem Muster durchgeführt wird.